

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Zentralasien-Studien /
Central Asian Studies

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 18 / 2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

17. Jahrgang / 27. Februar 2008

Studienordnung

für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien / Central Asian Studies

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 19. November 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Zentralasien-Studien / Central Asian Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden. Die kapazitätsneutrale Aufnahme des Studiums zum Wintersemester ist grundsätzlich möglich.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort bestimmten Gründen als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf Masterarbeit und Colloquium. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von durchschnittlich 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium basiert auf einem Konzept von Area Studies, das die Spezialisierung auf Zentralasien durch eine für das Verständnis von Regionen notwendige Multidisziplinarität und eine Vertiefung und Erweiterung fachspezifischer Kenntnisse ermöglicht. Es zielt auf die theoriegeleitete Beschäftigung mit historischen, ethnologischen, sprach- und religionswissenschaftlichen und anderen Studiengegenständen mit Zentralasien-Bezug, ist stark forschungsorientiert und dient der Aneignung von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist das zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in der Wissenschaft oder in solchen außerakademischen Berufen und Tätigkeitsfeldern ermöglichen, die eine akademische Ausbildung in allgemeinen disziplinären Fertigkeiten und/oder besondere Zentralasien-Kenntnisse voraussetzen.

(2) Thematische Schwerpunkte des Studienganges sind die historischen, gesellschaftlichen und politischen Transformationsprozesse und kulturellen Dynamiken Zentralasiens – das heißt Tibets, der Mongolei und Mittelasiens – in seinen sich wandelnden regionalen und globalen Kontexten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den letzten beiden Jahrhunderten. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Problemstellungen Zentralasiens in ihrer geschichtlichen Dynamik und Bedingtheit methodisch adäquat und kritisch zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen.

(3) Dem Anspruch auf Internationalität entspricht die Durchführung des Studienganges in Deutsch und

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 20. Februar 2008 befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 zur Kenntnis genommen.

Englisch. Nationale und internationale Studierende, insbesondere auch Studierende aus Zentralasien, vertiefen ihre Kulturen und Regionen übergreifenden Kompetenzen durch einen hohen Anteil an peer learning.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im amtlichen Mitteilungsblatt und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten je nach Umfang der Gesamtarbeitsbelastung. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium besteht aus 11 Modulen (Kernstudienbereich: 2; Wahlpflichtbereich Sprache: 3; Profilstudienbereich: 4; freie Wahl: 2).

Kernstudienbereich:

- K 1 Themen und Debatten der Zentralasien-Forschung
- K 2 Quellen und Methoden der Zentralasien-Forschung

Wahlpflichtbereich Sprache:

- S 1 Grundkurs Sprache
- S 2 Aufbaukurs Sprache
- S 3 Vertiefungskurs Sprache

Profilstudienbereich:

- P 1 Identitäten und Institutionen in Zentralasien (Projektvorbereitung)
- P 2 Identitäten und Institutionen in Zentralasien (Quellen und Methoden)
- P 3 Identitäten und Institutionen in Zentralasien (Analyse und Interpretation)
- P 4 Identitäten und Institutionen in Zentralasien (Präsentation und Evaluation)

Freie Wahl:

- F 1 Freie Wahl 1
- F 2 Freie Wahl 2

Abschlussmodul:

- Masterarbeit
- Colloquium

Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang beherrschten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen einen gleich großen Anteil Präsenz- und Selbststudium.

Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und peer learning und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Projektstudium (PRT): Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Exkursion (EX): Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Colloquium (CO): Colloquia zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie ergänzen die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit. Sie umfassen Präsenzlehre und Selbststudium insbesondere zur Vorbereitung von eigenständigen Präsentationen durch Studierende.

Sprachkurs (SK): Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie umfassen Präsenzlehre und unterschiedlich intensives Selbststudium und können auch geblockt absolviert werden.

Übungen (UE): Übungen dienen der Vertiefung von methodischen und empirischen Kenntnissen. Die Studierenden bearbeiten unter Anleitung Primär- und Sekundärmaterialien.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxis-Workshop (PW), Praxiskolloquium (PKO): Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Pflichtmodul K 1: Themen und Debatten der Zentralasien-Forschung			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul dient dem vertieften Kennenlernen von Themen der Zentralasien-Forschung und dem Verstehen größerer Diskurszusammenhänge in der Beschäftigung mit menschlichem Handeln im Spannungsfeld von Natur und Kultur sowie mit Transformationsprozessen und gesellschaftlichem Wandel in Zentralasien samt seinen unmittelbaren Nachbarregionen und in der zentralasiatischen Diaspora. Die Studierenden beschäftigen sich mit aktuellen und vergangenen Debatten, die die Zentralasien-Forschung in der Region und außerhalb geprägt haben. Sie schärfen damit ihre Fähigkeit zu Nachvollzug und kritischem Hinterfragen der Produktion von Wissen (auch im Kontext akademischer Moden und ideologischer und politischer Vorgaben) und gewinnen Einblick in die Modalitäten der In-Wertsetzung solchen Wissens in akademischen und außerakademischen Zusammenhängen.</p> <p>In der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen sowie para- und pseudowissenschaftlichen Materialien (insbesondere Sekundärliteratur, Bildquellen und audiovisuellen Medien) vertiefen die Studierenden ihre Fertigkeiten im Erfassen komplexer Argumentationszusammenhänge und divergierender Debattenbeiträge sowie in der Entwicklung eigener Standpunkte und deren Darlegung in mündlicher und schriftlicher Form.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	1	1 SP (Teilnahme, mündliches und/oder schriftliches Protokoll)	<ul style="list-style-type: none"> Die Konstruktion Zentralasiens als Region / Regionen / Peripherie(n) Debatten zwischen Wissenschaft und Politik (z.B. Nomadismus, Kultur, Identität, Gewalt ...)
SE	2	4 SP (Teilnahme an der Diskussion, Ausarbeitung und Präsentation eines Fallbeispiels)	
UE	2	3 SP (Präsenz, Vor- und Nachbereitung)	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Prüfungsgespräch (20 min): 2 SP 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum SoSe.		

Pflichtmodul K 2: Quellen und Methoden der Zentralasien-Forschung			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>In diesem Modul wird am Beispiel ausgewählter Themen die systematische Suche nach unterschiedlichen Typen von Quellen erprobt und aus der Sicht verschiedener Disziplinen nach geeigneten methodischen Zugängen im Umgang mit diesen Quellen gesucht. Dabei setzen die Studierenden sich kritisch mit den Möglichkeiten und Grenzen von schriftlichen, mündlichen, visuellen und/oder gegenständlichen Quellen sowie den damit verbundenen Methoden auseinander, um das Problembewusstsein über Komplexität und Grenzen von Wissensproduktion zu vertiefen.</p> <p>Ziel ist neben der Erprobung allgemeiner analytischer Fähigkeiten das Erreichen der Fertigkeit, die einer gegebenen wissenschaftlichen Fragestellung adäquaten Quellen zu ermitteln und Methoden auszuwählen und anzuwenden, um eigenständig wissenschaftliche Arbeiten durchführen zu können.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
UE	2	3 SP (Teilnahme inclusive Vor- und Nachbereitung)	<ul style="list-style-type: none"> • Feldforschung • Archivarbeit • Textquellen und Textanalyse • Audio-visuelle Medien • gegenständliche Quellen: Analyse und Interpretation • Präsentation von Daten
UE	2	3 SP (Teilnahme inclusive Vor- und Nachbereitung)	
MAP	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Hausarbeit zu einer der beiden Übungen (ca. 4.000 Wörter): 4 SP 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum SoSe.		

Wahlpflichtmodul S 1: Grundkurs Sprache			Studienpunkte: 10
<p>Für die Wahlpflicht bestehen folgende Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dari • Mongolisch • Tadschikisch • Tibetisch • Uzbekisch <p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Der Grundkurs vermittelt sichere Grundkenntnisse von Struktur und Aufbau der Sprache, ermöglicht ihre Anwendung auf einfachem Niveau in den vier Kommunikationstätigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) und vermittelt Wissen um kulturelle Besonderheiten der Sprachverwendung. Studierende erwerben Grundkenntnisse der grammatischen Struktur, Syntax, Semantik und Morphologie sowie der Phonetik und Phonologie. In Hör-, Sprech- und Konversationsübungen sowie Rollenspielen üben die Studierenden die praktische Anwendung eines Elementarwortschatzes, ihr Hörverständnis und ihre Aussprachefähigkeiten sowie kommunikative Fertigkeiten in Standardsituationen. Lese-, Schreib- und Übersetzungsübungen dienen der Festigung grundlegender Fertigkeiten in diesen drei Bereichen.</p> <p>Das Modul kann als Intensivkurs durchgeführt werden.</p> <p>Studierende mit entsprechenden Vorkenntnissen können die Prüfung ablegen, ohne an den zum Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen teilgenommen zu haben.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
SK	6	6 SP (Vor- und Nachbereitung, Übersetzungen, Verfassen kleiner schriftlicher Texte)	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetik, Phonologie, Schrift, Transkriptionssysteme • Morphologie, Syntax • Lexik, Semantik
MAP	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (60-120 min): 2 SP • mündliche Prüfung (20 min): 2 SP <p>In die Endnote gehen Klausur und mündliche Prüfung 1:1 ein.</p>		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum SoSe.		

Wahlpflichtmodul S 2: Aufbaukurs Sprache		Studienpunkte: 10	
<p>Für die Wahlpflicht bestehen folgende Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dari • Mongolisch • Tadschikisch • Tibetisch • Uzbekisch <p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Der Aufbaukurs vermittelt Sprachkenntnisse vergleichbar dem Niveau der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens (kommunikative Sicherheit in Standardsituationen, Basisfertigkeiten in freier Kommunikation, gutes Leseverständnis, Grundfertigkeiten im schriftlichen Ausdruck) sowie weiterführende Kompetenzen auf dem Gebiet der Kommunikationskultur und Einführung in die Fachsprache.</p> <p>Anhand der Lektüre von Alltagstexten und einfachen Fachtexten zu Themen mit Bezug zu Zentralasien, eines medienunterstützten Konversationsunterrichts sowie Lese-, Schreib- und Übersetzungsübungen vertiefen und erweitern Studierende ihren Wortschatz sowie ihre Grammatikkenntnisse und üben Standard- und freie Kommunikation sowie Grundfertigkeiten im Verstehen und Produzieren mündlicher und schriftlicher Texte der Alltags- und einfachen Fachsprache.</p> <p>Das Modul kann als Intensivkurs durchgeführt werden.</p> <p>Studierende mit entsprechenden Vorkenntnissen können die Prüfung ablegen, ohne an den zum Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen teilgenommen zu haben.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: MAP S 1			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
SK	6	6 SP (Vor- und Nachbereitung, Übersetzungen, Verfassen schriftlicher Texte, mündliches Vortragen kurzer Texte)	<ul style="list-style-type: none"> • Lektüre von Alltagstexten, einfachen Fachtexten zu Themen mit Zentralasien-Bezug • mediengestützter Konversationsunterricht • Lese-, Schreib- und Übersetzungsübungen
MAP	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90-120 min): 2 SP • mündliche Prüfung (20-30 min): 2 SP <p>In die Endnote gehen Klausur und mündliche Prüfung 1:1 ein.</p>		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum WS.		

Wahlpflichtmodul S 3: Vertiefungskurs Sprache			Studienpunkte: 10
<p>Für die Wahlpflicht bestehen folgende Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dari • Mongolisch • Tadschikisch • Tibetisch • Uzbekisch <p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Der Vertiefungskurs vermittelt Sprachkenntnisse vergleichbar dem Niveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens (kommunikative Sicherheit in Standardsituationen, gute Fertigkeiten in freier Kommunikation, sehr gutes Leseverständnis, vertiefte Fertigkeiten im schriftlichen Ausdruck) sowie weiterführende vertiefte Kompetenzen auf dem Gebiet der Kommunikationskultur, passive und aktive Kompetenz in Fachsprache, Sicherheit im Umgang mit Quellentexten zu ausgewählten wissenschaftlichen Themen.</p> <p>In Fortführung des Aufbaukurses werden Kommunikation, Übersetzung und Produktion freier Texte vertieft geübt. In Abstimmung mit den Sachthemen des Profilbereichs werden vor allem Quellentexte herangezogen.</p> <p>Studierende mit entsprechenden Vorkenntnissen können die Prüfung ablegen, ohne an den zum Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen teilgenommen zu haben.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: MAP S 2			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
SK	4	6 SP (Vor- und Nachbereitung, Übersetzungen, Verfassen schriftlicher Texte, mündliches Vortragen kurzer Texte)	<ul style="list-style-type: none"> • Lektüre von Quellen- und Fachtexten zu ausgewählten Themen mit Bezug zum Profilbereich • mediengestützter Konversationsunterricht • Verfassen einfacher Fachtexte
MAP	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90-120 min): 2 SP • mündliche Prüfung (20-30 min): 2 SP <p>In die Endnote gehen Klausur und mündliche Prüfung 1:1 ein.</p>		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum SoSe.		

Pflichtmodul Profildbereich P 1: Identitäten und Institutionen in Zentralasien (Projektvorbereitung)			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>In diesem Modul werden historische und gegenwärtige Konzeptionen von Identität, Formen sozialer Organisation und Institutionen in den Blick genommen: die Faktoren und Bedingungen ihrer Konstituierung, die Modalitäten ihrer Entwicklung, ihre Wirksamkeit im Leben der Menschen Zentralasiens. Es geht um Familie und Verwandtschaft, Klientelbeziehungen, religiöse und politische Zugehörigkeit, Staat und <i>community</i> usw. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Organisationsprinzipien gelegt, die dem sozialen Handeln – oftmals unausgesprochen – zu Grunde liegen, wie Raum und Zeit, Geschlecht, Sprache, Tausch, Ritual, Macht und Gewalt.</p> <p>Die Studierenden wählen im Rahmen dieses Moduls eine Thematik für ein Studienprojekt und entwerfen einen Forschungsplan (Quellenwahl und –suche, Sekundärliteratur, Methodik, Arbeitstechniken).</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	4 SP: Ausarbeitung eines Themas, mündliche Präsentation mit Thesenpapier	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechterrollen und Erfahrung • Familie • Administration und Partei • <i>Community</i> • Sprache als soziales Konstrukt • Religion und soziale Ordnung • <i>Civil society</i> und Staat ...
UE	2	3 SP: Erarbeitung eines Forschungsplans, schriftliche Ausarbeitung, Diskussion	
MAP	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Ausarbeitung des Forschungsplans (max. 800 Wörter): 3 SP 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum WS.		

Pflichtmodul Profilbereich P 2: Identitäten und Institutionen in Zentralasien (Quellen und Methoden)			Studienpunkte: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>In diesem Modul widmen sich die Studierenden hauptsächlich der Sammlung von Primärmaterial zu ihrem persönlichen Projektthema. Sie suchen und erschließen Quellen, erarbeiten Materialien, dokumentieren sie und bereiten sie mit geeigneten Methoden für die Analyse und Interpretation auf.</p> <p>In Abhängigkeit von der gewählten Thematik kann die Arbeit der Studierenden in diesem Modul am Studienort oder anderswo durchgeführt werden. Empfohlen wird insbesondere eine kurzzeitige Tätigkeit in der Studienregion oder an einer themeneinschlägigen Einrichtung (Archiv, Sammlung, Bibliothek usw.) im Aus- oder Inland. Während dieser Phase stehen die Studierenden mit der Betreuerin / dem Betreuer ihres Studienprojekts – und, sofern dazu die Möglichkeit besteht, mit den anderen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft – regelmäßig in geeigneter technischer Form in Verbindung und diskutieren mit dieser / diesem / diesen den Fortgang der Arbeit.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
SPJ		2 SP: Materialsammlung, Dokumentation, Aufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> (in Abhängigkeit von der Themenwahl der Studierenden)
UE	2	2 SP: Bearbeitung von ausgewählten Teilen des Materials zur Präsentation in schriftlicher oder anderer geeigneter Form	
MAP	<ul style="list-style-type: none"> Schriftlicher Sachstandsbericht geringen Umfangs (bis 1000 Wörter) oder mündliche Präsentation des Materials (ca. 10 min): 1 SP 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum WS.		

Pflichtmodul Profildbereich P 3: Identitäten und Institutionen in Zentralasien (Analyse und Interpretation)			Studienpunkte: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul gilt hauptsächlich der Analyse und Interpretation der erarbeiteten und aufbereiteten Materialien, der Beschäftigung mit einschlägiger Sekundärliteratur, der Thesenbildung und der Formulierung erster Ergebnisse.</p> <p>In Abhängigkeit von der gewählten Thematik kann die Arbeit der Studierenden auch in diesem Modul wahlweise am Studienort oder anderswo durchgeführt werden. Die Studierenden stellen regelmäßig Proben ihrer Projektarbeit und ihrer Beschäftigung mit der Literatur zur Diskussion und erhalten entsprechendes Feedback von der Betreuerin / vom Betreuer, ggf. auch von anderen studentischen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (deren Arbeit sie ihrerseits ggf. mitdiskutieren). Sie bringen die Thesenbildung zum Abschluss.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
SPJ	2	2 SP: thematische Ausarbeitung der Hausarbeit, Diskussion, Dokumentation der Literaturarbeit	<ul style="list-style-type: none"> (in Abhängigkeit von der Themenwahl der Studierenden)
UE	2	2 SP: Bearbeitung von ausgewählten Teilen des Materials zur Präsentation in schriftlicher oder anderer geeigneter Form	
MAP	<ul style="list-style-type: none"> mündliche Präsentation (ca. 10 min): 1 SP 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum SoSe.		

Pflichtmodul Profildereich P 4: Identitäten und Institutionen in Zentralasien (Präsentation und Evaluation)			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>In diesem Modul werden die Arbeitsergebnisse präsentiert (Hausarbeit, Materialpräsentation, Literaturbericht) und Quellenauswahl, Methodik, Forschungs- und Auswertungstechniken, Thesenbildung und Qualität der Darlegung der Ergebnisse kritisch gewürdigt.</p> <p>Die Studierenden stellen ihre Projekte zur Diskussion, indem sie sie in den gegebenen Forschungsstand einordnen, ihre Arbeitsweise erläutern und ihre Thesen begründen. Erfolge und Misserfolge sind darzulegen, ggf. sollen Alternativen für die Wahl von Quellen, Methoden und/oder Techniken erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage wird die Hausarbeit überarbeitet und der Betreuerin / dem Betreuer vorgelegt.</p> <p>Auf der Grundlage der Studienprojekte und unter vertiefter Beschäftigung mit weiterführender wissenschaftlicher Literatur wird am Ende des dritten Semesters eine Thematik für die Masterarbeit gewählt. Diese kann, muss aber nicht in Zusammenhang mit der des Studienprojekts stehen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
SPJ	2	4 SP: Endausfertigung der Hausarbeit, kritische Begleitung der Arbeiten der anderen AG-Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> (in Abhängigkeit von der Themenwahl der Studierenden)
SE	2	2 SP: Präsentation des eigenen Projekts, Diskussion, aktive Teilnahme an der Diskussion anderer Projekte	
MAP	<ul style="list-style-type: none"> Endfassung der Hausarbeit (bis ca. 4000 Wörter): 2 SP Prüfungsgespräch (20 min): 2 SP <p>In die Endnote gehen die Bewertung der Endfassung der Hausarbeit und das Prüfungsgespräch im Verhältnis 1:1 ein.</p>		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum SoSe.		

Modul Freie Wahl 1			Studienpunkte: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind angehalten, durch eine sinnvolle Wahl aus Studienangeboten inner- und außerhalb des Zentralasien-Seminars ihre persönlichen Fachinteressen entsprechend zu vertiefen.</p> <p>Durch Abkommen mit diversen Institutionen sorgt das Zentralasien-Seminar für die Verfügbarkeit besonders gut geeigneter Angebote.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
MAP	(gemäß den Vorgaben der anbietenden Institution)		
Dauer des Moduls			
Beginn des Moduls			

Modul Freie Wahl 2			Studienpunkte: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind angehalten, durch eine sinnvolle Wahl aus Studienangeboten inner- und außerhalb des Zentralasien-Seminars ihre persönlichen Fachinteressen entsprechend zu vertiefen.</p> <p>Durch Abkommen mit diversen Institutionen sorgt das Zentralasien-Seminar für die Verfügbarkeit besonders gut geeigneter Angebote.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
MAP	(gemäß den Vorgaben der anbietenden Institution)		

Abschlussmodul		Studienpunkte: 30	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Abschlussmodul besteht aus der Anfertigung der Masterarbeit und ihrer Präsentation und Diskussion im Colloquium. In der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben haben, um eine wissenschaftliche Fragestellung eigenständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie ist in einem Colloquium zu präsentieren und zu diskutieren.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP (Art der Leistungen)	Lernziele, Themen, Inhalte
CO		5 SP: Präsentation, Diskussion	Präsentation der Masterarbeit unter der Wahl geeigneter Präsentationsformen; Diskussion der eigenen Arbeit und Mitwirkung an der Diskussion anderer Arbeiten
		25 SP: Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit	
MAP	<ul style="list-style-type: none"> • Endfassung der Masterarbeit (max. 35.000 Wörter): 25 SP • Präsentation und Diskussion im Colloquium (40+20 min): 5 SP <p>In die Endnote gehen die Bewertung der Endfassung der Masterarbeit und die Präsentation mit Diskussion im Verhältnis 5:1 ein.</p>		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	in der Regel zum Wintersemester		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Module und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Sem	Kernstudienbereich		Wahlpflichtbereich Sprache	Profilstudienbereich		Freie Wahl	SP
1	K 1 (10): Themen und Debatten der ZA-Forschung	K 2 (10): Quellen und Methoden der ZA-Forschung	S 1 (10): Grundkurs Sprache				30
2			S 2 (10): Aufbaukurs Sprache	P 1 (10): Identitäten und Institutionen in ZA (Projektvor- bereitung)	P 2 (5): Identitäten und Institutionen in ZA (Quellen und Methoden)	F 1 (5): Freie Wahl 1	30
3			S 3 (10): Vertiefungs- kurs Sprache	P 3 (5): Identitäten und Institutionen in ZA (Analyse und In- terpretation)	P 4 (10): Identitäten und Institutionen in ZA (Präsentation und Evaluation)	F 2 (5): Freie Wahl 2	30
4	Masterarbeit (25)						30
	Colloquium (5)						

SP = Studienpunkte

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien / Central Asian Studies

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 19. November 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Colloquium
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Zentralasien-Studien / Central Asian Studies ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Asien- und Afrikawissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertre-

tenen Gruppen durch den Fakultätsrat für 2 Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 1 wissenschaftlichen Mitarbeitenden und 1 Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer, achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten, informiert regelmäßig über die Notengebung, entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet. Als Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter sind auch promovierte Personen möglich, die der Prüfungsausschuss zu diesem Zweck bestellt.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 20. Februar 2008 befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 bestätigt.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium, 25 Studienpunkte auf die Masterarbeit und 5 Studienpunkte auf das Colloquium.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage einer Studienvereinbarung („learning agreement“) erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sind für die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Studienfaches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem Spezialgebiet auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integ-

rieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Colloquium

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden hat: K 1, K 2; S 1, S 2, S 3; P 1, P 2 (Modulbeschreibungen s. Anlage 1 zur Studienordnung).

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 25 Studienpunkten sowie ein Colloquium (5 Studienpunkte) insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus ihrem Fachgebiet unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 4 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 35.000 Wörtern nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studienggebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung. Die Wahl eines neuen Themas ist nur einmal zulässig.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Colloquium in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers präsentieren und diskutieren. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 5 zu 1.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür

triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhö- ren, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit gemäß § 6 Abs. 7, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Zentralasien-Studien / Central Asian Studies werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Zentralasien-Studien / Central Asian Studies erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
K 1 Themen und Debatten der Zentralasien-Forschung	10	- Prüfungsgespräch (20 min)
K 2 Quellen und Methoden der Zentralasien-Forschung	10	- schriftliche Hausarbeit (ca. 4000 Wörter)
P 1 Identitäten und Institutionen in Zentralasien: Projektvorbereitung	10	- schriftliche Ausarbeitung des Forschungsplans (max. 800 Wörter)
P 2 Identitäten und Institutionen in Zentralasien: Quellen und Methoden	5	- schriftlicher Sachstandsbericht (ca. 1000 Wörter) oder mündliche Präsentation des Arbeitsfortschritts (ca. 10 min)
P 3 Identitäten und Institutionen in Zentralasien: Analyse und Interpretation	5	- mündliche Präsentation der Entwurfsfassung der Hausarbeit (ca. 10 min)
P 4 Identitäten und Institutionen in Zentralasien: Präsentation und Evaluation	10	- Endfassung der Hausarbeit (ca. 4000 Wörter) - Prüfungsgespräch (20 min)
Wahlpflichtmodule¹		
S 1 Grundkurs Sprache	10	- Klausur (60-120 min) - mündliche Prüfung (20 min)
S 2 Aufbaukurs Sprache	10	- Klausur (90-120 min) - mündliche Prüfung (20-30 min)
S 3 Vertiefungskurs Sprache	10	- Klausur (90-120 min) - mündliche Prüfung (20-30 min)
Wahlmodule²		
F 1 Freie Wahl	5	
F 2 Freie Wahl	5	
Abschlussmodul		
Masterarbeit	25	- schriftliche Arbeit (max. 35.000 Wörter)
Colloquium	5	- Präsentation und Diskussion (40+20 min)

¹ Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 SP zu wählen.

² Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 SP zu wählen.